



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Circular Economy - CircularCities.NRW

1. Zusammenfassung

Die Transition von Städten in Richtung einer Circular Economy ist von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Pariser Klimaziele sowie für die Umsetzung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. So weist das International Resource Panel im Global Resources Outlook darauf hin, dass die Hälfte der weltweiten CO₂-Emissionen direkt oder indirekt auf die Förderung und Verarbeitung von Rohstoffen zurückgeht. Zugleich werden gemäß Zahlen der OECD ca. 50 % des globalen Abfalls in Städten generiert.

Eine Transition von Städten in Richtung Zirkularität ist jedoch nicht nur Voraussetzung für Klima- und Ressourcenschutz, sondern geht auch mit ökonomischen Chancen einher. So kann lokale bzw. regionale Wertschöpfung erhöht werden, wenn Stoffkreisläufe geschlossen und weniger Rohstoffe und Materialien importiert werden müssen. Zudem können Innovationsvorhaben im Bereich der zirkulären Wirtschaft und damit einhergehende neue Geschäftsmodelle und Kooperationen zur Erhöhung von Wertschöpfung und zur Entstehung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Damit Städte diese ökologischen und ökonomischen Potentiale erschließen können bedarf es neuer Ansätze zur Ressourcenschonung, die über bereits etablierte zirkuläre Strukturen insbesondere im Abfall- und Wassersektor hinausgehen. So sind für Fortschritte im Bereich der Abfallvermeidung bzw. der Wiederverwendung von Produkten und Materialien oftmals neue Organisationsformen, Geschäftsmodelle, Kooperationen und technische und soziale Innovationen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Aufruf

„Circular Economy - CircularCities.NRW“

Gemeinden und Kreise (Kommunen) in Nordrhein-Westfalen dabei, entsprechende innovative Maßnahmen für den Übergang in eine Circular Economy in umfassender Weise umzusetzen.

Antragsberechtigt sind Verbände aus Kommunen und kommunale Zweckverbände, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Kammern, Vereine und Stiftungen. An jedem Verbundvorhaben muss mindestens eine Kommune beteiligt sein.

Die Maßnahme ist im Rahmen des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027 dem spezifischen Ziel 8 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ und hier der Maßnahme 3 „Circular Economy“ zugeordnet. Soweit es sich um kritische Technologien (vgl. Definition unter Ziffer 2) handelt, erfolgt die Förderung aus der Priorität 9 „Ressourceneffizientes NRW“, spezifisches Ziel 14 und hier der Maßnahme „Circular Economy, die zu den in Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen“ einzahlen. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand von Auswahlkriterien über ein unabhängiges Auswahlgremium.

2. Zielsetzung

Während der Innovationswettbewerb GreenEconomy.IN.NRW auf eine Stärkung des Innovations- und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen als Vorreiter einer ökologischen Transformation abzielt, besteht das Ziel des vorliegenden Aufrufs darin Zirkularität in Kommunen zu stärken.

Der Aufruf zielt auf die Förderung umfassender innovativer Ansätze in Kommunen für den Übergang in eine Circular Economy hin. In den geförderten Projekten sollen Maßnahmen unter anderem in den Bereichen Wieder- und Weiterverwendung (wie bspw. Reparatur) durchgeführt werden. Zudem sollen Kooperationen von Unternehmen zur Schließung von Stoffkreisläufen (z.B. industrielle Symbiose) und zirkuläre bzw. ressourcenschonende Geschäftsmodelle gefördert werden. Alle in einem Projekt durchgeführten Maßnahmen sind so zu verknüpfen, dass die geförderten Projekte den Übergang in eine Circular Economy in der Stadtgesellschaft als Ganzes unterstützen.

Um einen möglichst starken transformativen Effekt auf den Wandel der jeweiligen Kommunen in Richtung Zirkularität und Ressourcenschonung zu erzielen, sollten die geförderten Projekte jeweils eine möglichst breite Anzahl an Maßnahmen beinhalten (Maßnahmenbündel). Mindestens müssen in einem geförderten Projekt jedoch zwei Maßnahmen durchgeführt werden, davon mindestens eine Maßnahme aus den Themenbereichen 1 oder 2 und eine weitere Maßnahme aus dem Themenbereich 4.

Es werden Maßnahmen aus den folgenden vier Themenbereichen gefördert:

- Themenbereich 1: Innovationsvorhaben im Bereich der Circular Economy
- Themenbereich 2: Investitionsvorhaben im Bereich der Circular Economy
- Themenbereich 3: Einstellung von Circular Economy Beauftragten
- Themenbereich 4: Aktivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Förderung zielt darüber hinaus auf die Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1a Ziff. i.), ii.) Verordnung (EU) 2024/795 in den folgenden Branchen:

- digitale Technologien und technologieintensive Innovationen und
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien.

Maßnahme 8.3 Circular Economy

Zielsetzung zu dieser Maßnahme

Themenbereich 1: Innovationsvorhaben im Bereich der Circular Economy

Gefördert werden innovative Vorhaben, die Impulse für Abfallvermeidung und Ressourcenschonung in Kommunen geben, in denen das Projekt durchgeführt wird. Innovationsvorhaben, die u.a. auch digitale Technologien umfassen können, sind in den folgenden Bereichen förderfähig:

- ressourcenschonende Geschäftsmodelle und Produktionsmuster (z.B. Sharing, Leasing, verpackungsreduzierende Modelle)
- Wieder- und Weiterverwendung von Produkten (z.B. Reparatur, Refurbishment, Second-Hand-Verkauf)
- industrielle Symbiose, also Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmen, bei denen die Neben- oder Abfallprodukte eines Unternehmens zum Rohstoff bzw. Vorprodukt anderer Unternehmen werden
- Erfassung, Sammlung und Logistik, wenn ein Bezug zu den o.g. Bereichen besteht (z.B. Mehrwegsysteme, Reverse Logistics, haushaltsnahe Sammlung gebrauchter Produkte)
- Wiederverwendung und Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräte)
- Monitoring von Abfallvermeidung, Zirkularität und Ressourcenverbräuchen in Kommunen, in denen das Projekt durchgeführt wird.

Die zu fördernden Monitoring-Ansätze können sich beziehen auf

- die Gesamtentwicklung von Abfallvermeidung / Zirkularität / Ressourcenschonung.
- die Wirkung einzelner Maßnahmen auf Abfallvermeidung / Zirkularität / Ressourcenschonung
- Entwicklung von „Tracking“-Anwendungen, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihre Ressourcenverbräuche messen können

Grundsätzlich sind zudem innovative Maßnahmen von zirkulären strategischen Allianzen förderfähig. Unter zirkulären strategischen Allianzen werden Zusammenschlüsse von Akteuren aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen verstanden, die ihre jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen mit dem Ziel verbesserter Abfallvermeidung / Ressourcenschonung zusammenbringen. Förderfähig ist die Umsetzung innovativer Maßnahmen durch entsprechende Allianzen, also bspw. Maßnahmen,

- die eine besondere Breitenwirkung auf die Entwicklung von Zirkularität bzw. Ressourcenschonung im Stadtgebiet oder in einem Quartier aufweisen oder
- die eine Integration von zirkulären bzw. ressourcenschonenden Ansätzen in etablierte lokale Wirtschafts- und Konsumstrukturen ermöglichen, die bisher nicht auf Wiederverwendung ausgerichtet sind.

Förderfähig in diesem thematischen Kontext sind folgende Arten von Innovationsvorhaben: industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Prozess- und Organisationsinnovationen.

Durchführbarkeitsstudien sind nicht förderfähig.

Themenbereich 2: Investitionsvorhaben im Bereich der Circular Economy

Gefördert wird die Durchführung investiver Maßnahmen, die Impulse für Abfallvermeidung und Ressourcenschonung in Kommunen geben, in denen das Projekt durchgeführt wird. Investitionen können in den folgenden Bereichen gefördert werden:

- ressourcenschonende Geschäftsmodelle und Produktionsmuster
- Wieder- und Weiterverwendung von Produkten
- industrielle Symbiose
- Erfassung, Sammlung und Logistik, wenn ein Bezug zu den o.g. Bereichen besteht

Erläuterungen zu den o.g. Bereichen finden sich in Themenbereich 1. Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit, die weniger umweltfreundlich sind.

Es sind nur Investitionen in Technologien förderfähig, die nicht unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

Handelt es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition oder können Antragsstellende nachweisen, dass ohne Beihilfe keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Kosten der Investition beihilfefähig.

Themenbereich 3: Einstellung von Circular Economy Beauftragten

Gefördert wird die Einstellung von Circular Economy Beauftragten in Kommunen. Diese sind für das Projektmanagement zuständig, sind zentrale Ansprechpersonen für die Projektaktivitäten und koordinieren die einzelnen Teilmaßnahmen. Förderfähig ist die Einstellung eines oder einer Circular Economy Beauftragten in einer Kommune mit folgenden Aufgaben:

- die Koordination der Teilmaßnahmen des Gesamtprojekts
- repräsentative und verhandelnde Tätigkeiten als Vertretung des Projekts gegenüber Akteuren, die für die erfolgreiche Durchführung des Projekts einzubeziehen sind
- die Durchführung von Kommunikationsaktivitäten zur Sichtbarmachung des Projekts z.B. durch Pressearbeit oder Kampagnen. Die Kommunikationsaktivitäten der Circular Economy Beauftragten sollten mit jenen der jeweiligen kommunalen Abfallberatenden abgestimmt werden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Außerdem sollten die Circular Economy Beauftragten ein Monitoring der durchgeführten Maßnahmen durchführen, um Erkenntnisse für die fortlaufenden und zukünftigen Tätigkeiten der Kommune zur Stärkung einer Circular Economy zu gewinnen.

Die förderfähigen Personalausgaben für die Einstellung einer oder eines Circular Economy Beauftragten bemessen sich nach Nr. 5.4 EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW.

Themenbereich 4: Aktivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen (Begleitmaßnahmen)

Als Begleitmaßnahmen förderfähig sind Aktivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die zu einem Wandel in Richtung zirkulärer Konsummuster in der antragstellenden Kommune beitragen und so die Nachfrage nach zirkulären Produkten und Dienstleistungen langfristig unterstützen sollen. Auf diese Weise sollen Aktivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen die Wirkung der anderen im Projekt durchgeführten Maßnahmen verstärken. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Transformation der Stadtgesellschaft in Richtung Abfallvermeidung und Zirkularität ist die Durchführung von Aktivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Projekte im Rahmen dieses Förderaufrufs verpflichtend.

Förderfähig sind Aktivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in den Bereichen Reuse, Reparatur, Sharing, Second-Hand-Verkauf und spielerische Aufbereitungen der Themen Zirkularität / Ressourcenschonung („Gamification“). Ebenso sind Maßnahmen förderfähig, mit denen unterschiedliche Zielgruppen zur künstlerischen Auseinandersetzung mit diesen Themen angeregt werden („Circular Art“).

Förderfähig sind solche Maßnahmen, wenn sie innovativ sind, also mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- die Maßnahme stärkt für sich genommen Zirkularität auf innovative Weise, wurde also in dieser Form vorher – auch an anderen Orten – noch nicht durchgeführt
- die Maßnahme verknüpft unterschiedliche Aspekte zur Stärkung von Zirkularität (z.B. Second-Hand-Verkauf und Reparatur)
- Integration eines innovativen oder besonders breitenwirksamen Kommunikationskonzeptes
- Durchführung von quantitativem Monitoring bezogen auf die Menge des vermiedenen Abfalls bzw. auf die Verbesserung von Zirkularität
- Einbezug von Akteuren und Einrichtungen, die zuvor nicht beim Thema Abfallvermeidung / Zirkularität aktiv waren
- eine besonders flächendeckende Wirkung der Maßnahme auf ein gesamtes Stadtgebiet bzw. Stadtteil

Bezogen auf ihren Umfang dürfen die Ausgaben in Themenbereich 4 einen Anteil von maximal 10% der Gesamtausgaben des Verbundvorhabens nicht überschreiten.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU- Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Falls Infrastrukturvorhaben gefördert werden können: Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

- Teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Kommune in Nordrhein-Westfalen hat, in der das Projekt durchgeführt wird. In Ausnahmefällen sind auch Akteure antragsberechtigt, wenn sie ihren Sitz bzw. Niederlassungen an anderen Orten in der Europäischen Union haben, ihre Mitwirkung am Projekt sich aber maßgeblich auf die Steigerung von Zirkularität in der Kommune auswirkt, in der das Projekt durchgeführt wird.

Großunternehmen sowie Angehörige der freien Berufe sind nicht antragsberechtigt.

Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten.

Vorhaben dürfen nur von zwei oder mehreren Teilnahmeberechtigten zusammen durchgeführt werden. Bei mindestens einem Teilnahmeberechtigten muss es sich um eine Kommune aus Nordrhein-Westfalen handeln.

Je Beteiligtem muss die Fördersumme mindestens 25.000 EUR betragen (Bagatellgrenze). Die auf jede beteiligte Kommune entfallenden Gesamtausgaben müssen mehr als 200.000 EUR betragen.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft	20
Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Beitrag zu Abfallvermeidung oder Ressourcenschonung in der Kommune	10
Potentielle Breitenwirkung auf Unternehmen und Bürger mit Blick auf die Transition der Kommune in Richtung einer Circular Economy	10

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vor- gelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

Weitere Informationen:

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Präsentation ihrer Projektskizze vor dem Begutachtungsausschuss eingeladen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Termin der Präsentation rechtzeitig informiert.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde 1 bis 17.05.2024

Einreichungsrunde 2 bis 03.01.2025

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.in.nrw/massnahmen/circular-cities-nrw>

6.2 Einreichung

Der Wettbewerb ist als 2-stufiges Verfahren angelegt. Nach der Bewertung und Auswahl der eingereichten Skizzen durch ein unabhängiges Gutachtergremium erfolgt eine formelle Antragsphase.

Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums wird unter www.efre.nrw.de bekannt gegeben.

Die Einreichung der Skizzen erfolgt digital bis zum Stichtag über das Online Portal EFRE.NRW.Online: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur NRW
(IN.NRW) Wilhelm-Johnen-Straße

52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Tim Giele
Telefon: 02461 61-84069
E-Mail: circular.cities.in.nrw@fz-juelich.de

Lena Marie Prinz
Telefon: 02461 61-84056
E-Mail: circular.cities.in.nrw@fz-juelich.de

Weitere Informationen:

Die Innovationförderagentur NRW (IN.NRW) bietet während der Bewerbungsphase Informationsveranstaltungen und Beratungsgespräche für potenzielle Antragstellende an (online und in Präsenz). Es wird dringend empfohlen, diese vor Einreichung der Skizzen wahrzunehmen. Termine und aktuelle Informationen werden unter www.in.nrw/massnahmen/circular-cities-nrw veröffentlicht.

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:
<https://efre.ecoh.nrw.de/>.

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 7. November 2023 (MBI. NRW S. 871), §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28. Februar 2023, S. 1) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S.60).
- Verordnung (EU) Nr. 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (ABl. L 2024/795, 29.02.2024, ELI: L_202400795DE.000101.fmx.xml (europa.eu)),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert worden ist.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2023
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion:

Referat VIII A1 "Circular Economy, Effizienz-Agentur NRW, Haushalts- und Querschnittsaufgaben", Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bildnachweis:

Shutterstock / Quality Stock Arts

Stand: 02.09.2024